

Persönliche Schutzausrüstungen



Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“



Persönliche Schutzausrüstungen



Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Einleitung	6
3. Der Rote Faden	7
4. Organisation	8
5. Gefährdungsbeurteilung	9
6. Beschaffung	12
Auswahl nach Eignung.....	12
Auswahl geltender Normen und Spezifikationen für Neubeschaffung.....	13
Informationen der Hersteller	15
Unterweisung	16
Benutzung	16
Wartung.....	16
7. PSA für den Grundschutz (Arten und Einsatzgrenzen)	18
Feuerwehrschanzug (Grundschutz)	18
Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz	19
Feuerwehrschanzhanhschuhe	19
Feuerwehrschanzschuhwerk.....	19
8. PSA für spezielle Gefahren	21
Feuerwehrschanzug	21
Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz	21
Feuerwehrschanzhanhschuhe	21
Feuerwehrschanzschuhwerk.....	21
Atemschutz.....	22
Feuerwehrlhaltegurt	23
Feuerschutzhaube.....	23
PSA zum Umgang mit der Motorkettensäge	23
Rettungswesten zur Arbeit auf oder an Gewässern	24
Warnweste	24
9. Zusammenfassung	25
10. Anhang	26

Herausgeber:

Die Feuerwehr-Unfallkassen
Anschriften siehe Umschlagrücken

Verantwortlich für den Inhalt:

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

1. Vorwort

Sie halten das Heft des 17. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen zur Konzeption „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen. Es soll Sie bei den Aktivitäten auf dem Gebiet der Unfallverhütung unterstützen.

Anliegen dieses Heftes ist es, einerseits die Träger des Brandschutzes, aber auch den Feuerwehrangehörigen und seine Führungskräfte über das mögliche Spektrum an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu informieren, die in Abhängigkeit von der Tätigkeit im Feuerwehrdienst und entsprechend der jeweiligen Einsatzsituation zu benutzen ist. Das Begleitheft kann insbesondere auch Hilfestellung bei der Beschaffung der geeigneten Persönlichen Schutzausrüstungen geben.

Die Feuerwehrangehörigen selbst sowie die Einsatzleiter müssen die erforderliche PSA und ihre Einsatzgrenzen kennen. Die richtige Auswahl und Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ein Einsatz sicher und erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Feuerwehrangehörigen sollen erfahren, dass die Benutzung der geeigneten, auf die jeweiligen Gefahren abgestimmten Persönlichen Schutzausrüstung der eigenen Gesundheit dient. Aber entscheidend für die Sicherheit des Feuerwehrangehörigen ist auch, dass er die Einsatzgrenzen seiner PSA genau kennt und sein Verhalten darauf abstimmen kann. Im Film wurden bewusst nur die gebräuchlichsten PSA betrachtet. Verzichtet wurde auf die Behandlung von Sonderschutzausrüstungen.

Das Medienpaket „Persönliche Schutzausrüstungen“ umfasst ein Begleitheft mit Vortragsmanuskript und eine DVD. Auf der DVD befindet sich neben dem bereits genannten Begleitheft auch ein Film mit dem Titel „Feuerwehr-Modenschau“, der sowohl im Ganzen als auch in abrufbaren Filmsequenzen betrachtet werden kann.

2. Einleitung

Die Feuerwehrangehörigen sind bei ihrer Tätigkeit sehr unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt, die sie nicht in jedem Fall beseitigen, umgehen oder überhaupt im Vorhinein erkennen können. Deshalb ist es notwendig, Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) anzuwenden, die auf die typischen Gefahren des Feuerwehrdienstes abgestellt sind.

Die Feuerwehrangehörigen müssen die von den Trägern des Brandschutzes zur Verfügung gestellten PSA anwenden und sie regelmäßig (nach jedem Einsatz) auf äußerlich erkennbare Mängel überprüfen. Das setzt voraus, die Notwendigkeit des persönlichen Schutzes zu erkennen sowie in der Anwendung der PSA geübt zu sein. Das vorliegende Medienpaket soll

- die Feuerwehrangehörigen zur Anwendung der PSA motivieren,
- ihnen die Schutzwirkung, aber auch die Einsatzgrenzen der PSA aufzeigen,
- die richtige Anwendung der PSA aufzeigen,
- den Trägern des Brandschutzes und den Feuerwehrführungskräften Hilfe bei der Beschaffung von PSA geben sowie
- den Trägern des Brandschutzes und den einzelnen Feuerwehrangehörigen ihre Aufgaben beim Einsatz der PSA aufzeigen.

In diesem Medienpaket ist der Stand der Vorschriften und Regeln von 06/2008 berücksichtigt.

3. Der Rote Faden

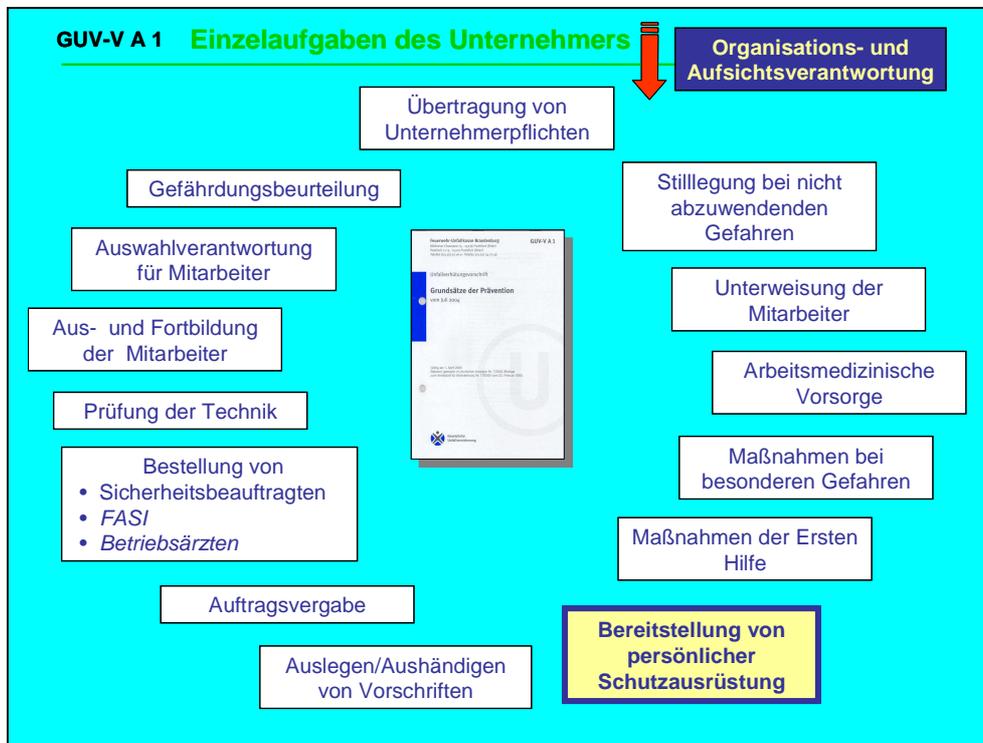
Als „Der Rote Faden“ wird die aufeinander abgestimmte Benutzung des Heftes mit der DVD „Feuerwehr-Modenschau“ bezeichnet. Als Unterrichtsmethode für diese Thematik wird ein Lehrgespräch als die sinnvollste Methode empfohlen. Ziel dabei ist es, die Teilnehmer der Veranstaltung durch eine gemeinsame aktive Unterrichtsgestaltung in die Veranstaltung einzubinden. Das kann beispielsweise durch wechselseitige Frage-Antwort-Situationen oder durch Beispielschilderungen aus der Praxis der Teilnehmer erfolgen, wobei hier durchaus an einzelnen Beispielen auch spezielle Details vertieft werden können.

Einleitend ist die Thematik kurz anzusprechen und darauf hinzuweisen, dass im Film verschiedene Arten von Schutzausrüstungen behandelt werden, die je nach Einsatzsituation anzuwenden sind. Kommen Feuerwehrangehörige mit bestimmten Gefahren nicht in Berührung, brauchen sie sich auch nicht mit der darauf abgestimmten PSA zu schützen. Wichtig bei ihrer Benutzung ist aber auch, ihre Einsatzgrenzen zu kennen und das Handeln darauf abzustimmen. Insbesondere auch durch konsequente Anwendung der geeigneten PSA lässt sich das Unfallgeschehen im Bereich der Feuerwehr weiter minimieren.

Empfehlenswert wäre es, den Film zuerst in voller Länge zu zeigen. Anschließend sollten die Teilnehmer gefragt werden, welche Schwerpunkte nochmals speziell besprochen werden sollen. Unterstützt durch eine Menüführung auf der DVD können entsprechend der Teilnehmernennungen dann die genannten Schwerpunkte nacheinander besprochen werden. Der weitere Verlauf des Gespräches ist jedoch von den Aktivitäten der einzelnen Teilnehmer selbst abhängig. Er kann aber auch durch gezielt gestellte Fragen zu bestimmten Bereichen der Persönlichen Schutzausrüstung strukturiert geführt werden.

4. Organisation

Eine der zahlreichen an den Träger des Brandschutzes (Unternehmer) gerichtete Aufgabe aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ ist, ausgehend von einer Gefährdungsbeurteilung, die Bereitstellung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung.



Sowohl die Auswahl der PSA (siehe „Auftragsvergabe“) als auch die Unterweisung zur Anwendung der PSA sind an den Unternehmer gerichtete Aufgaben.

Seitens des Trägers des Brandschutzes ist somit festzulegen, wer verantwortlich ist für die Beschaffung der geeigneten Persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehr (siehe Punkt 6) und wer hierbei fachlich unterstützt (Auswahlverantwortung des Trägers des Brandschutzes).

Ist die geeignete Persönliche Schutzausrüstung festgelegt und beschafft, trägt in der Praxis nun der Einsatzleiter die Verantwortung für die entsprechend Einsatzauftrag vorzuschreibende Persönliche Schutzausrüstung. Besteht z. B. die Gefahr von Atemgiften unbekannter Zusammensetzung, muss er das Tragen umluftunabhängigen Atemschutzes anordnen. Muss im Ausnahmefall im Korb einer Drehleiter eine 2. Person bei der Arbeit mit der MKS unterstützen, muss dieser Helfer Schnittschutz für den Oberkörper und die Hände tragen.

5. Gefährdungsbeurteilung

Im Film wird die Gefährdungsbeurteilung nicht näher angesprochen. Dieses Thema ist in einem Lehrgespräch an geeigneter Stelle zu behandeln, z. B. wenn sich von den Teilnehmern hierzu Fragen ergeben.

„Sicherheit und Gesundheitsschutz“ nennt man heute das, was früher als „Unfallverhütung“ bezeichnet wurde. Mit dem Begriff hat sich auch der gedankliche Ansatz, der dahinter steht, verändert: Zu einer wirkungsvollen Prävention gehört heute zur Ermittlung von Gefährdungen die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen, um Gefährdungen zu erkennen. Nur wer die Gefahren kennt, kann zielgerichtet etwas dagegen unternehmen. Ein Blick in die UVV „Grundsätze der Prävention“ macht diese Veränderung deutlich. Es gibt kaum noch konkrete Vorgaben zu einzelnen Sachverhalten. Allgemein gehaltene Schutzziele beschreiben die grundlegenden Forderungen des Arbeitsschutzes. Und diese sind vom Unternehmer (hier dem Träger des Brandschutzes) - und in seinem Auftrag von der Feuerwehr - umzusetzen. Er hat dazu für eine geeignete Organisation zu sorgen.

Bevor hier näher auf die Gefährdungsbeurteilung eingegangen wird, sind noch die Begriffe Gefahr und Gefährdung zu erklären. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen und das Erkennen von Gefahren sind für eine wirksame Prävention sehr wichtig.

Gefahr:

Eine Gefahr liegt immer dann vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich jemand verletzen kann. Oder anders ausgedrückt: Es gibt einen Sicherheitsmangel, der zu einem Unfall führen kann. Solange keine Person in den Gefahrenbereich kommt, ist kein Unfall möglich. Dazu ein Beispiel:

Eine defekte Steckdosenabdeckung stellt zweifelsfrei eine Gefahr dar, weil spannungsführende Teile nicht mehr abgedeckt sind. Solange sich jedoch niemand in der Nähe aufhält und in die Steckdose hineinfasst, kann nichts passieren.

Gefährdung:

Eine Gefährdung liegt erst dann vor, wenn eine Person in den Bereich einer Gefahr kommt, unabhängig davon, ob ihr dort tatsächlich etwas zustößt. Zurück zu dem Beispiel: Jemand versucht einen Stecker in die defekte Steckdose zu stecken. Für ihn besteht die konkrete Gefährdung, einen Stromschlag zu bekommen.

Zur Gefährdungsbeurteilung:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde bereits mit dem Arbeitsschutzgesetz im Jahre 1996 verbindlich eingeführt. In der UVV „Grundsätze der Prävention“ wird darauf Bezug genommen. Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige hat der Unternehmer gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen. So müssen auch bei Feuerwehren Gefährdungen ermittelt und erforderliche Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. zum Schutz vor ihnen festgelegt werden. Dass dies sinnvoll und auch notwendig ist, zeigen die folgenden Erläuterungen.

Die UVV „Feuerwehren“ enthält bereits erste, oft noch allgemeine Anforderungen bzw. Hinweise für das sicherheitsgerechte Verhalten an Übungs- und Einsatzstellen, z. B. bei der Wasserförderung (§ 19), bei Abseilübungen (§ 22) oder bei Einsturz- und Absturzgefahren (§ 28).

Neben Unfallverhütungsvorschriften enthalten auch Feuerwehrdienstvorschriften (FwDVen) für feuerwehrspezifische Tätigkeiten, z. B. die Brandbekämpfung oder die Technische Hilfeleistung, konkrete auf die Sicherheit abgestellte Informationen zum tak-

tisch Ablauf. Dort ist festgeschrieben, wie man richtig und sicher vorgeht. Wer nach diesen Vorgaben seine Übungen und Einsätze abwickelt, geht einsatztaktisch richtig und damit sicher vor. Die Begriffe „einsatztaktisch richtig“ und „sicher“ sind untrennbar miteinander verbunden, weil einsatztaktisch nicht richtig „unsicher“ bedeuten kann.

Bei Feuerwehreinsätzen können auch unvorhersehbare Situationen eintreten. Dies kann nicht per Vorschrift ausgeschlossen werden. Deshalb enthalten die FwDVen auch für diese Fälle bereits Regelungen. Die FwDV 7 „Atemschutz“ sieht z. B. eine Atemschutzüberwachung, eine Rückwegsicherung und für den Extremfall die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps vor.

Wenn eine Feuerwehr nach den FwDVen und der UVV „Feuerwehren“ arbeitet, ist für die von diesen Regelungen erfassten Tätigkeiten keine Gefährdungsbeurteilung mehr erforderlich. Diese Arbeit haben andere mit dem Erstellen der Vorschriften schon erledigt.

Es gibt aber auch Bereiche, die nicht durch FwDVen abgedeckt sind. Für diese müssen sich die Verantwortlichen der Feuerwehr Gedanken über mögliche Gefährdungen und deren Gegenmaßnahmen machen. Hierzu zählen z. B. auch besondere Übungs- oder Einsatzsituationen.

Die wichtigste Maßnahme ist die Überlegung, wie die Gefährdungen beseitigt werden können. Wenn alle sinnvollen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren oder der zeitlichen und räumlichen Trennung von Gefahr und Personen ausgereizt sind, helfen organisatorische Maßnahmen und letztlich auch Persönliche Schutzausrüstungen, um den Feuerwehrangehörigen vor gesundheitsgefährdenden Verletzungen zu bewahren.

Beispiel

Anhand einer besonderen Übungs- und Einsatzsituation soll vom Ansatz her eine Gefährdungsbeurteilung durchgespielt werden:

Es ist eine Übung in einem Abbruchhaus geplant. Bei der Übung soll vom Angriffstrupp unter schwerem Atemschutz ein C-Rohr über eine Steckleiter ins 1. Obergeschoss vorgenommen werden. Hierfür wird ein ungefüllter C-Schlauch mit angekuppeltem C-Rohr über die Schulter des A-Truppführers gelegt. Eine Verrauchung ist nicht geplant.

Im Vorfeld ist zu ermitteln, welche Risiken möglich sind, d.h. welche Unfallgefahren oder Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten können. Anschließend sind die ermittelten Gefährdungen zu bewerten. Als Konsequenz daraus müssen sicherheitstechnische Maßnahmen abgeleitet und festgelegt werden. Vorrang haben immer die Maßnahmen, die die Gefährdung beseitigen. Erst danach kommen technische Lösungen, besondere Schutzausrüstungen und zusätzliche Unterweisungen zum Umgang mit den Gefahren zum Zuge.

Welche Gefährdungen sind in dem gewählten Beispiel möglich?

- Gefährdungen, die von der Benutzung der tragbaren Leiter ausgehen können (z. B. mit der Leiter abrutschen oder umkippen, von der Leiter abstürzen)
- Gefährdungen, die bei unkontrollierter Wassergabe in den Schlauch vom C-Rohr ausgehen können (z. B. von der Leiter abstürzen oder mit ihr umkippen oder getroffen werden von Schlauch oder Strahlrohr).

Welche Maßnahmen können getroffen werden?

- Sichere Vornahme der Leiter und sicheren Stand der Leiter gewährleisten (vgl. § 6 (1) UVV „Feuerwehren“ sowie FwDV 10),
- Leiter nur mit vollständiger Persönlicher Schutzausrüstung, inkl. Feuerwehr-Haltegurt, besteigen,
- eindeutige Befehlsgabe, insbesondere zur Wassergabe,
- sicherheitsgerechtes Tragen des Schlauches (nicht am Körper befestigen, Schlauch von vorn nach hinten legen, so dass das Strahlrohr am Rücken liegt) (vgl. § 19 UVV „Feuerwehren“ sowie Pkt. 4.4 FwDV 1).

Bei der Vornahme von Strahlrohren über tragbare Leitern gab es in der Vergangenheit schwere Unfälle, deren Ursachen im Rahmen einer vorher durchgeführten Gefährdungsbeurteilung hätten erkannt und vermieden werden können. Hieraus wird deutlich, welchen Stellenwert eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsanalyse gerade in den Fällen hat, die vom „normalen“ Dienstbetrieb abweichen.

6. Beschaffung

Auswahl nach Eignung

Ausgehend von einer Gefährdungsbeurteilung sind die Gefahren des zu erwartenden Feuerwehrdienstes zu ermitteln und daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf die erforderliche PSA, ihre Schutzwirkung, den zu schützenden Personenkreis und die entsprechenden Betriebsvorschriften zur Anwendung der PSA zu ziehen.

Für typische Einsatzbedingungen im Feuerwehrdienst haben die Anforderungen an die dafür erforderlichen PSA bereits ihren Niederschlag in einschlägigen Normen für Feuerwehr-Schutzausrüstungen gefunden. Diese sind Prüf- und Bauanleitungen für die Hersteller und richten sich weniger an die Käufer der PSA. Der Käufer wird sich dann darauf verlassen, dass PSA, die entsprechend den in den Ausschreibungen anzugebenden Normen hergestellt und entsprechend zertifiziert sind, alle Anforderungen erfüllen und somit für den Feuerwehrdienst geeignet sind.

Vor jedem Einzelfall muss genau geprüft werden, welche Aufgaben jeder Feuerwehrangehörige bei den Einsätzen der Feuerwehr hat und welche Gefahren dabei auftreten können. Für die Einschätzung ist dann das ungünstigste mögliche Gefahrenspektrum ausschlaggebend. Die auszuwählende PSA ist darauf abzustimmen und personenbezogen zuzuteilen.

Insbesondere aus Kostengründen haben in der Vergangenheit einige Träger des Brandschutzes für den ehrenamtlichen Bereich kleiner Feuerwehren Überjacken (HuPF Teil 1) sowie auch Feuerwehr-Haltegurte nicht personenbezogen zugeteilt. Hier haben dann die tatsächlich zum Einsatz anwesenden Feuerwehrangehörigen sich diese zentral zur Verfügung gestellten Ausrüstungen zur Nutzung entnommen. Diese Verfahrensweise ist für kleine Feuerwehren mit einem sehr geringen jährlichen Einsatzaufkommen zunächst durchführbar. Hier ist aber darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Größen der PSA dem Bedarf entsprechen. Auch an die hygienischen Bedingungen müssen in diesen Fällen besonders hohe Anforderungen gestellt werden (z. B. verkürzte Reinigungszyklen für Kleidung). Einige Feuerwehren haben ihren Einsatzkräften auch einheitliche, personenbezogene Unterkleidung zur Verfügung gestellt. Es sollte aber mittelfristig allen betreffenden Feuerwehrangehörigen die erforderliche PSA personenbezogen zugeteilt werden.

Der Unternehmer hat die PSA bereitzustellen und trägt die Verantwortung dafür, dass sie für den Einsatzzweck geeignet, zugelassen und vorschriftsmäßig zertifiziert ist. Sie muss den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Benutzer entsprechen.

Um spätere Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können, ist § 5 UVV „Grundsätze der Prävention“ zu beachten. Hier ist gefordert, bei der Auftragsvergabe dem Auftragnehmer aufzugeben, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten. Das bedeutet dann, dass Hersteller oder Händler den rechtlichen Anforderungen entsprechende geeignete Ausrüstungen anbieten müssen.

Vor der Bereitstellung sind die Versicherten anzuhören, um die Akzeptanz und Tragebereitschaft der PSA zu sichern und zur Beschaffung die Einsatzbedingungen oder die körperlichen Voraussetzungen der Anwender zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass die Feuerwehr beratend in die Beschaffung einbezogen wird.

Bereitstellungs- und Anwendungspflicht für PSA:

- (PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV))
- § 29 ff UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)
- § 12 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53)
- (BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstungen“)

Beschaffenheitsanforderungen an die PSA:

Europäische Richtlinie 89/686/EWG sowie 93/95/EWG
national umgesetzt:

- 8. VO zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV)
- auch erfüllt durch die DIN-EN für die jeweilige PSA
- GUV-I 8675 „Auswahl von PSA auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“.

Vor der Beschaffung sollte unbedingt geprüft werden, welche Verwendungsdauer (Lebensdauererwartung aufgrund der Alterung), welche Wartungsanforderungen und Einsatzgrenzen von den einzelnen Herstellern angegeben werden. Wer zunächst billig kauft, kauft möglicherweise im Endeffekt teurer. Daher sollte bei der Beschaffung von PSA neben den Trageeigenschaften und Wartungsanforderungen auch die Gebrauchsdauer der angebotenen Ausrüstungen ein Auswahlkriterium sein.

Die Trageeigenschaften der angebotenen PSA sollten an Musterexemplaren getestet werden, um die Akzeptanz bei den Feuerwehrangehörigen sicherzustellen. Ein Beispiel für die Bewertung der Trageeigenschaften von Feuerwehrhelmen ist im Anhang C der DIN EN 443:2008 dargestellt.

Auswahl geltender Normen und Spezifikationen für Neubeschaffung (Stand 06/2008)

1. PSA für den Grundschutz

- DIN EN 443:2008 Feuerwehrhelme
(DIN 58610 enthält zusätzliche Anforderungen an Helm-Masken-Kombination)
- DIN EN 659:2008 Feuerwehrschtzhandschuhe;
DIN EN 388:2003, Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- DIN EN 15090:2007 Schuhe für die Feuerwehr
(alt: DIN EN 345-2 S3 HRO HI CI FPA Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch, für Feuerwehr zugelassen)
- DIN EN 469:2007 Schutzkleidung für die Feuerwehr (mind. Leistungsstufe X1, Y2, Z2),
Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehr-Schutzbekleidung
(HuPF: 1996; Ergänzung 2006)

2. Beispiele für spezielle PSA

- DIN EN 659:2003 Feuerwehrschtzhandschuhe (für die Brandbekämpfung)
- DIN EN 15090:2007 Schuhe für die Feuerwehr (Typ 2 für Brandbekämpfung im Innenangriff – Standardfeuerwehrtiefel F2A)
- DIN EN 469:2006 (Leistungsstufe X2, Y2, Z2) Schutzkleidung für die Feuerwehr (für den Innenangriff) bzw.
HuPF (09/06, Ergänzung 09/06):
Kleidung Teile 1 (Überjacke) und 4B (Überhose) oder
Kleidung Teile 1 (Überjacke) und 2 (Standardhose) und 4A (Überhose)
- DIN EN 14865:2008 Schutzkleidung für die Feuerwehr, Prüfverfahren für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung
- DIN EN 13911:2004 Feuerschutzhaube
- DIN EN 381 PSA für die Benutzer handgeführter Kettensägen
- DIN EN ISO 17249:2007 Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Kettensägeschnitte
- DIN EN ISO 12402-3:2006 Rettungswesten und Schwimmhilfen – 150 N
(bisher: teilweise DIN EN 396)
bzw. ohnmachtsicher bei Verwendung der Fw-Einsatzkleidung:
DIN EN ISO 12402-2:2006 Rettungswesten mit 275 N Auftriebskraft
(bisher teilweise DIN EN 399)
- DIN EN 471:2008 Warnkleidung (z. B. Warnweste)
- DIN EN 943 – 2:2002 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien
(vfdb-Richtlinie 0801)
- DIN 14920:1999 Feuerwehrleine
- DIN EN 358:2000 PSA für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen
- DIN 14927:2005 Feuerwehrhaltegurt mit Zweidornschnalle und Karabinerhaken mit Multifunktionsöse (alt: DIN 14926)
- DIN EN 360:2002 PSA gegen Absturz, Höhensicherungsgeräte
- DIN EN 137:2007 Atemschutzgeräte (vfdb-Richtlinie 0802)

Einige dieser Normen sind Anforderungs- und Prüfbeschreibungen für die jeweilige PSA. Die Gestaltung der PSA (z. B. bei Kleidung u. a. die Farbe, die Form und die Ausstattung (Gestaltung der Taschen, der Warnstreifen oder der Polsterung der Knie) oder bei Helmen die Form (zur Vermeidung von für den Träger gefährlichen Kanten) oder Materialien (zur Vermeidung von Hautirritationen)) ist dagegen durch die Beschreibung weitergehender Eigenschaften von den Auftraggebern separat zu konkretisieren.

Auch wenn die Bundesländer keine über die jeweiligen Normen hinausgehenden Beschaffenheitsanforderungen an die von den Feuerwehren zu beschaffende PSA stellen dürfen (Europäisches Recht), ist es den Trägern des Brandschutzes als Auftraggebern gestattet, Ausführungsanforderungen an den Händler oder Hersteller zu formulieren. Hierbei sollten sie sich z. B. bei Beschaffung der Einsatzkleidung den Beschreibungen der HuPF bedienen.

Informationen der Hersteller

PSA der Kategorie III ist diejenige PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen soll. Das trifft für die meisten Persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehren zu. Folgende Herstellerinformationen müssen vorhanden sein:

- EG-Konformitätserklärung durch den Hersteller
- Verweis dabei auf die Baumusterbescheinigung durch die notifizierte Stelle
- CE-Kennzeichnung durch den Hersteller mit der Erklärung, dass PSA der Kategorie III der Kontrolle einer gemeldeten Stelle unterliegt (durch Anbringen der Kennnummer dieser Stelle)

- EG-Konformitätszeichen (CE-Zeichen) mit der Kennnummer der gemeldeten Stelle, die den Fertigungsprozess überwacht (z. B. CE 0299)
- Name, Handelsname o.a. Herstelleridentifikation
- Typenbezeichnung, Handelsname oder Codes
- Größenbezeichnung
- Nummer und Ausgabedatum der jeweiligen Norm (z. B. DIN EN 469:2007)
- Piktogramm mit Angabe der Leistungsstufe



Xf2
Xr2
Y2
Z2

EN 469:2005

Mit jeder PSA ist eine Informationsbroschüre mit folgenden Informationen auszuhändigen.

Ist mit der PSA auszuhändigen und enthält:

- Hinweise zur bestimmungsgemäßen Benutzung der PSA, den Schutzgraden und den Verwendungsgrenzen,
- die Tragedauer
- die Verfallzeit
- Hinweise zu Wartung, Pflege, Lagerung und Transport
- Hinweise zur Prüfung

Unterweisung

Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützen soll (Kat. III), hat der Unternehmer Benutzungsinformationen, die er aus den Herstellerangaben und sonstigen Regeln zusammenstellt, bereitzuhalten und den Feuerwehrangehörigen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln (§ 31 UVV GUV-V A1). Hierzu gehören Informationen zur Wirkungsweise der PSA, ihren Einsatzgrenzen und der darauf bezogenen Einsatztaktik sowie das richtige Anlegen der PSA.

Für die Nutzung von Atemschutzgeräten ist hierfür auch die FwDV 7 heranzuziehen.

Benutzung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die bereitgestellten PSA entsprechend ihrer Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

Persönliche Schutzausrüstungen sind nach Ablauf der Verwendungsfristen auszusondern und erforderlichenfalls zu ersetzen. Die Gebrauchsdauer aller persönlichen Schutzausrüstungen ergibt sich aus den Herstellerangaben.

Bei Erscheinen neuer Normen oder Spezifikationen verlieren vorhandene Ausrüstungen nicht automatisch ihre Eignung. Der Bestandsschutz für diese Ausrüstungen gilt bis zum Ablauf der Verwendungsfristen der Hersteller der jeweiligen PSA oder bei ausdrücklicher Vorschrift seitens der Aufsichtsbehörde oder der Feuerwehr-Unfallkasse.

Nach extremen Wärmeeinwirkungen oder mechanischen Beschädigungen müssen alle PSA in der Regel sofort ausgesondert und ersetzt werden. Erkennbar sind solche extremen Wärmebeaufschlagungen oft auch an Verfärbungen der Ausrüstungen.

Wartung

Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass die PSA während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden (PSA-BV).

Prüfanforderungen sind u. a. aus den Herstellerangaben sowie im Überblick aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (Geräteprüfverordnung GUV-G 9102) zu entnehmen.

Zur Bereitstellung der geeigneten PSA gehört auch, dass diese nach ihrer Benutzung auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Schäden und Verschmutzung überprüft wird. Hier hat auch jeder Feuerwehrangehörige die Pflicht, selbst mitzuwirken. Mangelhafte PSA ist unverzüglich instand zu setzen oder auszutauschen. Deshalb sind festgestellte Mängel unverzüglich den Führungskräften zu melden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Warnwirkung zur Erkennbarkeit der Feuerwehrangehörigen insbesondere im öffentlichen Straßenbereich nicht durch die Verschmutzung der Kleidung zu stark herabgesetzt sein darf. Die Organisation und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen hat durch den Träger des Brandschutzes zu erfolgen (§ 30 GUV-V A 1, § 30 GUV-V C 53, GUV-R 189 „Benutzung von Schutzkleidung“, GUV-G 9102 „Geräteprüfverordnung“).

Zur Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte durch befähigte bzw. autorisierte Personen sind insbesondere die GUV-I 8674, die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie in Einzelfällen die GUV-R 190 „GUV-Regel Benutzung von Atemschutzgeräten“ heranzuziehen.

7. PSA für den Grundschutz (Arten und Einsatzgrenzen)

Es gibt keine universelle Feuerwehrkleidung, die allen Schutzanforderungen der Gefahren im Feuerwehrdienst genügt und gleichzeitig einen ausreichenden Tragekomfort gewährleistet. Aus Kostengründen sollten gefahrenabhängig PSA mit unterschiedlichen Schutzgraden eingesetzt werden. So ist es z. B. nicht unbedingt erforderlich, teure, auf die hohen thermischen Gefahren bei der Brandbekämpfung abgestimmte Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659 für die Beseitigung einer Ölspur oder für die Arbeit mit der Motorkettensäge zu nutzen, wenn die erforderliche Schutzwirkung auch durch billigere und u. U. dafür komfortablere Handschuhe erreicht wird.

Feuerwehrschutzanzug (Grundschutz)

Der Feuerwehrschutzanzug muss mindestens den Vorgaben der DIN EN 469:2007 entsprechen. Für den Grundschutz der Feuerwehrangehörigen gegen die allgemeinen Risiken des Feuerwehreinsatzes ist Feuerwehrschutzkleidung mit Wärmeübergangszahlen nach Leistungsstufe 1 als universelle Persönliche Schutzausrüstung ausreichend. Sie ist nicht für Brandeinsätze mit extremer Wärmebelastung (z. B. Flash-Over) geeignet. Bei sonstigen Brandeinsätzen hält sie über eine Dauer von mindestens 5 Minuten Temperaturen bis etwa 180 Grad Celsius stand. Da aber die Wärmeleitung von der Oberfläche dieser Bekleidung zu deren Innenseite nicht wesentlich gemindert ist, muss zur Vermeidung von Verbrennungen auf der Haut beim Brandeinsatz unbedingt geeignete Unterkleidung getragen werden. Diese Unterbekleidung darf nicht aus schmelzbaren Materialien bestehen.

Achtung! Alle Feuerwehrschutzanzüge nach DIN EN 469 halten die Hitze nur für eine eng begrenzte Zeit ab. Danach kann es zum plötzlichen Durchschlag der Temperatur kommen.

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen sollten für die Wasserdichtigkeit sowie den Wasserdampfdurchgangswiderstand jeweils die Stufe 2 gewählt werden.

Bei Arbeiten im nicht abgesperrten öffentlichen Verkehrsraum ist zum Schutz vor den Gefahren des fließenden Verkehrs das Tragen ausreichend wahrnehmbarer Kleidung erforderlich.

Wenn die Feuerwehrschutzkleidung gemäß DIN EN 469:2007 Anhang B auch die Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit nach DIN EN 471:2003 erfüllt (das sollte bei der Ausschreibung so formuliert werden), kann auf das Tragen von ggf. notwendiger zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden. Wahrnehmbarkeit bedeutet Auffälligkeit durch Hintergrundmaterial (fluoreszierend) und retroreflektierendes Material (auch Streifen mit kombiniertem Material sind möglich). Diese sollen so angeordnet sein, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind (siehe z. B. HuPF-Beschreibung für die Anordnung der Bestreifung).

Die Persönliche Schutzausrüstung für den Grundschutz ist personenbezogen zuzuteilen. Sie soll grundsätzlich ausgehend von einer Gefährdungsbeurteilung (EN 469 Teil G) ausgewählt werden. Das höchste Verletzungsrisiko ist vorrangig zu berücksichtigen.

Muss bei der Brandbekämpfung mit extremen Wärmebelastungen (z. B. Flash-Over) gerechnet werden (wie bei Brandbekämpfung in Gebäuden), muss ein spezieller Feuerwehrschutzanzug getragen werden, der vor kurzzeitig auftretenden sehr hohen Temperaturen schützt (siehe Kap. 6).

DIN EN 469 beschreibt die Prüfanforderungen an die Feuerwehrkleidung. Kunden dürfen in ihren Ausschreibungen und Bestellungen weitergehende Anforderungen stellen und erforderlichenfalls ihre gewünschten Produkte näher beschreiben. So kann bei der Vorgabe konkreter Gestaltungsanforderungen der Auftraggeber (Träger des Brandschutzes) auf eigens dafür entwickelte Produktbeschreibungen zurückgreifen. Dies wäre im Falle der Feuerwehrkleidung z. B. die HuPF in der jeweiligen neusten Fassung. Sie beschreibt u. a. das Aussehen (Farbe), die Anordnung der retroreflektierenden Streifen, die Zahl und Anordnung von Taschen usw.

Feuerwehrrhelm mit Nackenschutz

Anforderungen an Feuerwehrrhelme sind in der DIN EN 443:2008 enthalten. Berücksichtigung fanden hierin u. a. auch die Erkenntnisse der Helmtests des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) aus dem Jahr 2002. Zusätzliche Anforderungen an Helm-Masken-Kombinationen beschreibt DIN 58610.

Feuerwehrschtzhandschuhe

Geeignete Feuerwehrhandschuhe werden nach DIN EN 659 „Feuerwehrschtzhandschuhe“ ausgewählt. Nach dieser Norm beschaffte Feuerwehrhandschuhe garantieren ihre Eignung auch für die Brandbekämpfung, gewährleisten aber auch ausreichende Sicherheit bei Tätigkeiten mit typischen mechanischen Gefahren des Feuerwehrdienstes. Alternativ können für Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereiches von Bränden andere ebenso geeignete Handschuhe eingesetzt werden, die nicht hinsichtlich ihres thermischen Verhaltens geprüft sind, aber die mechanischen Eigenschaften nach DIN EN 659 erfüllen (DIN EN 388, Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken).

Bei der Technischen Hilfeleistung, insbesondere der Bergung von Personen oder beim Arbeiten in mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminierten Bereichen sind unter die Feuerwehrhandschuhe flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe unterzuziehen. Kontaminierte Feuerwehrhandschuhe sind unmittelbar danach auszusondern.

Feuerwehrschtzschuhwerk

Als Persönliche Schutzausrüstung für die Füße der Feuerwehrangehörigen ist Feuerwehrschtzschuhwerk nach DIN EN 15090 zu beschaffen. (Vorhandene Feuerwehrstiefel nach DIN EN 345-2 können weiter verwendet werden). Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090 werden in 3 Gruppen eingeteilt:

- Stiefel des Typs 1 sind vorgesehen zur allgemeinen Nutzung im Feuerwehrdienst (auch für Brandbekämpfung im Freien). (Eine durchtrittsichere Sohle sowie eine Vorderkappe und das Erfüllen der Anforderungen zur Antistatik müssen hier gesondert mitbestellt werden!)
- Feuerwehrstiefel des Typs 2 (vorzugsweise aus Leder) sind für den Innenangriff einzusetzen (Standardfeuerwehrstiefel). (Die durchtrittsichere Sohle und eine Zehenschutzkappe sind hier standardmäßig vorhanden; die Anforderungen zur Antistatik müssen hier gesondert eingefordert werden: Schuhtyp 2, Symbol F2A)

- Feuerwehrstiefel des Typs 3 (Vollgummi- bzw. Gesamtpolymerschuhe) sind vorzugsweise für den Einsatz bei außergewöhnlichen Risiken (z. B. Gefahrstoffeinsatz, Flugzeug-, Kraftfahrzeug- und Tankbrände) gedacht.

Neben den oben beschriebenen Angaben des Herstellers, der angewandten Norm und des Feuerwehrpiktogramms müssen darüber hinaus am Feuerwehrschuhwerk die Symbole F1 mit den Buchstaben

P = durchtrittsichere Sohle,

A = antistatisch und

R = mit Vorderkappe

oder stattdessen für den Standardfeuerwehrstiefel F2A (hier erübrigen sich weitere Buchstaben) in der rechten unteren Ecke des Piktogramms enthalten sein.



8. PSA für spezielle Gefahren

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle Schutzausrüstungen getragen werden, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Daher muss für spezielle Aufgaben besondere Kleidung über den Grundschutz hinaus zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören z. B. die spezielle Kleidung für den Innenangriff in der Brandbekämpfung einschließlich des Feuerwehrhaltegurtes oder Schnittschutzkleidung für die Arbeit mit der Motorkettensäge.

Feuerwehrschanzug

Da bei der Brandbekämpfung in Gebäuden immer mit extremen Wärmebelastungen gerechnet werden muss, ist Atemschutzträgern beim Innenangriff Feuerwehrschanzug der Leistungsstufe 2 für die Wärmeübergangszahlen nach DIN EN 469:2007 (entspricht etwa der Überjacke und Überhose nach HuPF Teile 1 und 4B) zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidung soll bei kurzzeitig (wenige Sekunden) vorhandenen extremen Temperaturen (ca. 800 Grad Celsius), wie sie beim Flash-Over auftreten können, vor irreversiblen Gesundheitsschäden schützen. Die so belastete Feuerwehrschanzug ist anschließend auszusondern.

Achtung! Dieser für die Feuerwehren entwickelte Schanzug darf aufgrund seiner guten Schutzwirkung nicht dazu verleiten, einsatztaktisch anders vorzugehen, als bei der Verwendung von Kleidung mit geringerer Schutzwirkung. Extremen Temperaturen ist möglichst auszuweichen. Nach kurzer Zeit würden diese hohen Temperaturen schlagartig durchbrechen und den Feuerwehrangehörigen lebensbedrohlich verletzen.



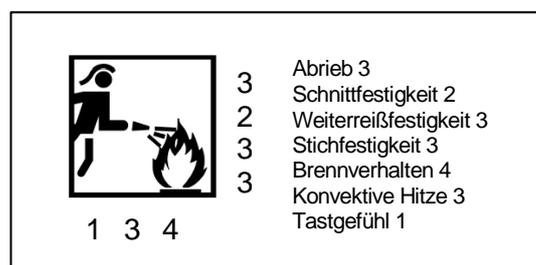
Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz

Siehe „Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz“ im Abschnitt 7

Feuerwehrschanzhandschuhe

Zur Auswahl der geeigneten Feuerwehrschanzhandschuhe speziell für die Brandbekämpfung dient die DIN EN 659:2003 „Feuerwehrschanzhandschuhe“. Nach dieser Norm beschaffte Feuerwehrschanzhandschuhe garantieren ihre Eignung auch für den Inneneinsatz bei der Brandbekämpfung. Die Mindestqualität der Handschuhe nach DIN EN 659 ist im nebenstehenden Piktogramm dargestellt.

Optional kann bei Bedarf bei der Bestellung von Feuerwehrschanzhandschuhen der Wasserdurchgangswiderstand entsprechend einem ausgewählten Leistungsniveau nach DIN EN 659 vorgegeben werden.



Feuerwehrschanzschuhwerk

siehe „Feuerwehrschanzschuhwerk“ im Abschnitt 7

Atenschutz

Wenn bei der Brandbekämpfung Feuerwehrangehörige einer gesundheitsgefährdenden Brandrauchbelastung ausgesetzt sein können, ist umluftunabhängiger Atemschutz einzusetzen. Ebenso ist bei anderen Einsätzen, wie Gefahrstoffeinsätzen oder beim Besteigen von unbekanntem Schächten umluftunabhängiger Atemschutz anzuwenden. Die Auswahl der Atemschutzgeräte wird in der vfdb-Richtlinie 0802 beschrieben. Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet sind (§ 27 (1) GUV-C 53, FwDV 7 Abschnitt 5.1) (s. auch Liste der zertifizierten Atemschutzgeräte der DEKRA EXAM GmbH).

Filtergeräte der Feuerwehr dürfen nur dort eingesetzt werden, wo die verwendeten Filter einen sicheren Schutz vor bekannten gas- oder staubförmigen Gefahrstoffen bieten.

Vielfach werden Filtergeräte auch bei Flächenbränden im Freien (z. B. bei Wald- oder Feldbränden) eingesetzt. Filtergeräte dürfen dann nur als Notsysteme dienen und nur dafür bestimmt sein, dass der Feuerwehrangehörige sich bei plötzlichem Drehen des Windes vor einer unerwarteten Rauchwolke kurzzeitig schützen kann. D. h. es ist nicht zulässig, mit diesen Filtergeräten gezielt in eine ständig rauchbelastete Atmosphäre einzudringen, weil ein zuverlässiger Schutz vor den vielen möglichen im Brandrauch enthaltenen unbekanntem Gasen nicht vorhanden sein kann. Mit diesen als Notsysteme dienenden Filtermasken werden oft alle beteiligten Feuerwehrangehörigen ausgerüstet, ohne dass diese einer Tauglichkeitsuntersuchung nach G 26/1 unterzogen wurden. Dies ist auch nicht erforderlich, wenn Atemschutzgeräte der Gruppe 1 nicht länger als ½ h pro Tag eingesetzt sind oder Atemschutzgeräte ohne Ein- und Ausatemwiderstand und mit einer Masse bis 3 kg verwendet werden.

Nach zwischenzeitlich bekannt gewordenen Unfällen mit Atemschutzgeräten sei auf die Sicherheitshinweise des AFKzV vom Dezember 2006 verwiesen. Hier ist u. a. ausgeführt, dass bei Brandeinsätzen jede unnötige thermische Belastung eines Pressluftatmers zu vermeiden ist. Beispielsweise soll ein längerer Aufenthalt in brennenden Räumen nur dann erfolgen, wenn der Einsatzauftrag nicht anderweitig erfüllt werden kann. Treten im Brandeinsatz extreme thermische Belastungen auf, ist sofort der Rückweg anzutreten. In Brandübungsanlagen sollen nur Geräte eingesetzt werden, die ausschließlich für den Übungsbetrieb vorgehalten werden und mit der Aufschrift:

„ÜBUNGSGERÄT – NICHT IM EINSATZ VERWENDEN“

versehen sind.

Werden Atemschutzgeräte im Einsatz extremen thermischen Belastungen ausgesetzt oder werden Einsatzgeräte in Brandübungsanlagen verwendet, sind diese vor einer Wiederverwendung sorgfältig von einer Atemschutzwerkstatt prüfen zu lassen.

Zur Wartung von Atemschutzgeräten siehe GUV-I 8674 „Wartung von Atemschutzgeräten“.

Feuerwehr-Haltegurt

Der Feuerwehr-Haltegurt gehört u. a. zur Standardausrüstung der Angriffstrupps für den Innenangriff. Kann es während des Einsatzes erforderlich werden, dass sich Feuerwehrangehörige aus der Höhe abseilen müssen oder werden Arbeiten mit Absturz- oder Abstrichrisiko verrichtet, bei denen sich der Feuerwehrangehörige sichern (halten) muss, ist der Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14927 oder sogar der „Gerätesatz Absturzsicherung“ nach DIN 14800 Teil 17 einzusetzen.

Aufgabe des Einsatzleiters ist es, bei entsprechenden Gefahren die Nutzung von Feuerwehr-Halteguten zu befehlen.

Bei der Nutzung des Haltegurtes ist zu beachten, dass dieser lediglich vor Absturz bewahren soll. Es muss ausgeschlossen sein, dass Feuerwehrangehörige in diesen Gurt hineinfallen können. Daher müssen die entsprechenden Verbindungsmittel oberhalb der zu sichernden Person angeschlagen und stets straff gehalten sein.

Das Abseilen ist regelmäßig zu üben. Bei Übungen muss der Feuerwehrangehörige durch eine zusätzliche Sicherung (z. B. mit Sicherheitsgeschirr in Verbindung mit einem Kernmantel-Dynamikseil (am besten geeignet) oder mit straff zu haltender Feuerwehrleine mit Brustbund) vor Absturz bewahrt werden.

Feuerschutzhaube

Die Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911 soll gemeinsam mit Feuerwehrhelm, Atemschutzgerät und Feuerwehrschanzanzug Kopf und Hals des Feuerwehrangehörigen insbesondere beim Innenangriff vor hoher Wärme- und Flammeneinwirkung schützen. Im Ergebnis einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung muss der Träger des Brandschutzes diese Hauben den betreffenden Feuerwehrangehörigen (in der Regel zumindest allen Atemschutzträgern) zur Verfügung stellen. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung ist z. B. zu prüfen, ob nach Anlegen der bei der betreffenden Feuerwehr eingesetzter Atemschutzmaske und dem eingesetzten Feuerwehrhelm noch freie ungeschützte Hals- oder Kopfpartien vorhanden sind. Außerdem müssen Maske und Helm die Anwendung einer Feuerschutzhaube auch zulassen. Das ist bei Helm-Maskenkombinationen i. a. nicht der Fall.

PSA zum Umgang mit der Motorkettensäge

Für Arbeiten mit der Motorkettensäge (MKS) hat der Träger des Brandschutzes persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus

- Schutzhelm
- Gehörschutz
- Gesichtsschutz
- Handschutz
- Schnittschutzhose und
- Schutzschuhe mit Schnittschutz

zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 3 UVV „Forsten“ (GUV-V C 51)).

Während einige Teile der oben beschriebenen Schutzausrüstungen als PSA bei den Feuerwehren (Grundschutz) vorhanden sind bzw. diese die betreffenden Anforderungen erfüllen, ist Kleidung mit eingearbeitetem Schnitenschutz originär bisher bei der Feuerwehr nicht vorhanden. So müssen Schnitenschutzhose oder zumindest Beinlinge mit umlaufendem Schnitenschutz nach DIN EN 381-5 zusammen mit der MKS auf dem Feuerwehrfahrzeug untergebracht sein. Gegen einen geringen Mehrbetrag sollten für die betreffenden Feuerwehrangehörigen, die zum Einsatz mit der MKS vorgesehen sind, bereits bei der Beschaffung von Feuerwehrstiefeln solche mit Schnitenschutz nach DIN EN ISO 17249 ausgewählt werden.

Als geeigneter Helm mit Gehörschutz sowie auch mit einem Visier ausgerüstet, das auch bei längeren Arbeiten nicht beschlägt, ist dem Waldarbeiterhelm gegenüber dem Feuerwehrhelm Vorzug zu geben.

Werden auch Arbeiten mit der MKS aus dem Korb einer Drehleiter oder von einer Hubarbeitsbühne ausgeführt, muss eine dort im Ausnahmefall erforderliche 2. Person durch Schnitenschutz für den Oberkörper sowie die Hände geschützt werden.

Rettungsweste zur Arbeit auf oder an Gewässern

Werden Tätigkeiten auf oder an Gewässern durchgeführt, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. So kann eine Sicherung gegen Hineinfallen z. B. in der Anwendung des Feuerwehr-Haltegurtes bestehen.

Es können aber auch Auftriebsmittel eingesetzt werden, die vor Ertrinken bewahren sollen. Hier eignen sich Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402-3 für 150 N Auftriebskraft für Feuerwehrangehörige mit normaler (einfacher) PSA. Wird die Feuerwehreinsatzkleidung für den Innenangriff getragen und kommen sogar noch Preßluftatmer zum Einsatz, ist die tragfähigste Rettungsweste für eine Auftriebskraft von 275 N nach DIN EN ISO 12402-2 auszuwählen. Diese gilt auch bei getragener kompletter Feuerwehreinsatzkleidung als ohnmachtsicher. Für die Feuerwehr bedeutet dies, dass in einer Gefährdungsanalyse alle im örtlichen Zuständigkeitsbereich auf und an Gewässern zu erfüllenden Aufgaben analysiert und die dabei auftretenden Gefährdungen abgeschätzt werden müssen. Hier sind auch die Ausdehnung der Gewässer sowie ihre Fließgeschwindigkeit zu berücksichtigen.

Warnweste

Zur Arbeit im Gefahrenbereich öffentlicher Verkehrsräume ist das Tragen von Warnkleidung nach DIN EN 471:2003 Klasse 2 erforderlich, wenn die Warnwirkung der Feuerwehkleidung nicht ausreicht. Die Warnwirkung der Einsatzkleidung ist ausreichend, wenn sie z. B. mit retroreflektierenden Streifen gemäß der HuPF-Beschreibung versehen ist und diese sich noch in einem optisch guten Zustand befinden. Dazu sind die Reinigungsbeschreibungen der Hersteller der Kleidung genau zu beachten.

9. Zusammenfassung

Eine Voraussetzung für einen unfallfreien Feuerwehrdienst ist die Anwendung der geeigneten Persönlichen Schutzausrüstungen sowie die Berücksichtigung ihrer Einsatzgrenzen. Neben der Leistungsfähigkeit der PSA ist aber auch die körperliche Leistungsfähigkeit ihrer Träger mitentscheidend für die Bewältigung der Belastungen des Feuerwehrdienstes.

In diesem Heft wurde eine Vielzahl von Informationen sowohl zur Beschaffung sowie auch zur Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehr aufgezeigt. Es dient somit den Trägern des Brandschutzes bzw. den Feuerwehrführungskräften zur Beschaffung sowie den Einsatzleitern und den einzelnen Feuerwehrangehörigen zur Beurteilung des einsatztaktischen Vorgehens. Da das Spektrum der Schutzausrüstungen sehr groß ist, wird hier jeder Einzelne gefordert, die hierfür notwendigen fachlichen Kenntnisse zu erlangen. Denn bekanntlich ist nach § 14 der UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) neben der körperlichen Eignung auch die fachliche Qualifikation eine der wichtigen Voraussetzungen für einen sicheren und unfallfreien Feuerwehrdienst. Es kann daher nicht oft genug erwähnt werden, dass nur qualifizierte Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen.

Es wurde in diesem Medienpaket nicht auf jede spezielle Schutzausrüstung bis ins letzte Detail eingegangen, wohl aber auf die, die sich für die Feuerwehrangehörigen als erforderlich herausgestellt haben.

Es liegt also nun an jedem einzelnen Feuerwehrangehörigen und an jedem Vorgesetzten, die gewonnenen Erkenntnisse und das durch dieses Medienpaket gelernte Wissen mit den eigenen Erfahrungen zu vergleichen, die richtigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen daraus zu ziehen und sie bei den zukünftigen Tätigkeiten entsprechend erfolgreich anzuwenden.

10. Anhang

Die DVD, in der auch der Inhalt dieses Heftes Bestandteil ist, hat folgendes Hauptmenü:



Bisher erschienene Medienpakete der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen seit 1989:

Medienpakete mit VHS-Kassette

1. „Wasserförderung I“
(aktualisiert im Medienpaket „Wasserförderung – Sicheres Fördern von Wasser“)
2. „Atemschutz im Löscheinsatz“
(aktualisiert im Medienpaket „Brandgefährlich“)
3. „UVV Feuerwehren“
4. „Gefährliche Stoffe und Güter I“
5. „Wasserförderung II“
(aktualisiert im Medienpaket „Wasserförderung – Sicheres Fördern von Wasser“)
6. „Technische Hilfeleistung I“
7. „Technische Hilfeleistung II“
8. „Fit For Fire“
9. „Fit For Fire In The Future“
10. „Sicher zu Einsatz und Übung“
11. „Brandgefährlich“
12. „Jugendfeuerwehr I - Lager und Fahrten“
13. „Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst“
14. „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“

Medienpakete mit DVD

15. „Grundsätze der Prävention“
16. „Wasserförderung – Sicheres Fördern von Wasser“

Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 16 – 0
Telefax: (03 35) 54 73 99
Internet: www.ukbb.de
E-Mail: fuk@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon: (04 31) 603 – 21 13
Telefax: (04 31) 603 – 13 95
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49
20099 Hamburg
Telefon: (040) 30 904 – 9289
Telefax: (040) 30 904 – 9181
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 30 31 – 700
Telefax: (03 85) 30 31 – 706
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Müller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 62 24 873
Telefax: (03 91) 54 45 922
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (03 61) 55 18 – 200
Telefax: (03 61) 55 18 – 221
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Aegidientorplatz 2 A
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95 – 431
Telefax: (05 11) 98 95 – 433
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Regionalbüro Oldenburg
Staugraben 11
26122 Oldenburg
Telefon: (04 41) 22 28 – 962
Telefax: (04 41) 22 28 – 963
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Rheinland
Postfach 12 03 62
40603 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 97 79 89 – 0
Telefax: (02 11) 97 79 89 – 29
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Westfalen
Postfach 59 67
48135 Münster
Telefon: (02 51) 219 – 46 94
Telefax: (02 51) 219 – 39 01
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de